

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Halstenbek über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kastanienweg / Kiefernweg / Erlenweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek hat in ihrer Sitzung am 24.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kastanienweg / Kiefernweg / Erlenweg“ beschlossen.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 24.06.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet südlich des Heideweges, östlich des Eschenweges, nördlich der Ortsgrenze zu Schenefeld sowie westlich der bebauten Grundstücke am Siebentunnelweg.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem unter § 1 genannten Bereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft im Einvernehmen mit der Gemeinde die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Pinneberg.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bislang ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 **Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 82 rechtsverbindlich wird, jedoch spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Halstenbek, den 26.06.2019

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister
gez. Claudius von Rügen